

Exklusiv-Interview mit der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries

„Bürokratieabbau – Deutschland geht online“ war das Schwerpunktthema des Kongresses „Effizienter Staat“ am 25. Mai in Berlin. Welches sind die wichtigsten Modernisierungsschritte, die erreicht werden sollten, um Bürokratieabbau in der Justiz voranzubringen? Was sind die Hauptschwierigkeiten bei der Justizmodernisierung?



Brigitte Zypries: Modernisierung der Justiz nach innen und außen meint: Reform der Binnenstruktur der Justiz und Reform des nach außen wirkenden Verfahrensrechts. Bei den bisherigen klassischen Reformansätzen ging es im Wesentlichen um die Frage, wie das innerstaatliche Verfahrensrecht praxisgerecht ausgestaltet werden und wie jeder einzelne Justizmitarbeiter optimal eingesetzt werden kann, ohne den notwendigen Rechtsschutz zu beeinträchtigen. Die Diskussion drehte sich schwerpunktmäßig um Fragen wie Besetzung der Richterbank (Kollegialgericht oder Einzelrichter) und um den Instanzenzug.

Die klassischen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Be-

schleunigung und Vereinfachung gerichtlicher Verfahren erscheinen mir inzwischen weitgehend ausgereizt. Einen vorläufigen Endpunkt und zugleich einen Neuanfang bildet das Justizmodernisierungsgesetz. Wir haben darin Vorschläge umgesetzt, die in den Ländern, bei Praktikern und Rechtspolitikern auf einen breiten Konsens stoßen.

So werden wir vor allem die Strafverfahren ohne rechtsstaatliche Abstriche einfacher und effizienter und die Normen überschaubarer und lesbarer machen.

Im Bereich der Binnenreform ordnen wir die Aufgabenverteilung zwischen Richtern und Staatsanwälten auf der einen und Rechtspflegern auf der anderen Seite neu. Ziel ist es, auch hier funktionsgerechtere Workflows herzustellen und zu fördern, indem die Abwicklung des gesamten Verfahrens möglichst in einer Hand vereinigt wird. Die geplanten Änderungen betreffen die Führung des Handelsregisters, bei den Nachlassgerichten den Bereich der gewillkürten Erbfolge und die Vollstreckung von Straf- und Bußgeldsachen.

Nach Inkrafttreten des neuen Urheberrechts im September letzten Jahres ist die Reform noch nicht abgeschlossen. Stichwort „Korb 2“. Das urheberrechtliche Vergütungssystem soll noch reformiert werden, Fragen des digitalen Pressepiegels wie auch Archivierungsprobleme sind rechtlich noch nicht ausreichend geklärt. Kommt die zweite Urheberrechtsnovelle planmäßig?

Brigitte Zypries: Wir haben in vielen Arbeitsgruppensitzungen mit den beteiligten Kreisen die Themen der nächsten Urheberrechtsnovelle erörtert. Die letzte Arbeitsgruppensitzung hat am 26. Mai stattgefunden. Jetzt wird am Konzept des Referenten-Entwurfs gearbeitet – den Entwurf werden wir noch im Sommer präsentieren.

Das Urheberrecht steht, allgemein gesprochen, weltweit vor der Herausforderung, auf den technologischen Quantensprung des Internets und der digitalen Vielfältigkeiten zu reagieren. Wie sieht in diesem Zusammenhang die europäische Koordination aus? Sind die berechtigten Interessen der Urheber auf der einen und die Belange des Gemeinwohls auf der anderen Seite im Europäischen Recht schon ausreichend harmonisiert?

Brigitte Zypries: Mit der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ ist das Urheberrecht auf dem Weg in das digitale Zeitalter auf europäischer Ebene harmonisiert worden. Dabei hat die Richtlinie geregelt, in welchen Fällen das ausschließliche Recht des Urhebers, über die Nutzung seiner Werke zu bestimmen, mit Blick auf die Belange des Gemeinwohls eingeschränkt ist. Die

zwingenden Vorgaben der Richtlinie haben wir bereits mit der letzten Urheberrechtsnovelle – dem „Ersten Korb“ – umgesetzt. Soweit uns die Richtlinie einen Gestaltungsspielraum lässt, werden wir mit dem „Zweiten Korb“ Vorschläge dazu machen, wie wir diesen Spielraum nutzen wollen.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstattet und erforderlichenfalls Änderungsvorschläge unterbreitet. Und außerdem ist ein Kontaktausschuss eingerichtet worden, der u. a. dem Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedstaaten dient. Das europäische Urheberrecht wird – wenn nötig – weiter koordiniert fortgeschrieben.

Es gibt Kritik an der Zustimmung Deutschlands zum Kompromissvorschlag zur Einführung von Software-Patenten in Europa, wie er am 18. Mai vom EU-Ministerrat genehmigt wurde. Was sind aus Ihrer Sicht die Vorteile dieses Kompromisses für Gesellschaft und Unternehmen?

Brigitte Zypries: Mit der geplanten EU-Richtlinie zu computerimplementierten Erfindungen wird für den gesamten EU-Binnenmarkt eine einheitliche Regelung getroffen, die Rechtssicherheit und einheitliche Rahmenbedingungen schafft. Dies ist mit Blick auf die keineswegs einheitliche Rechtspraxis in den EU-Mitgliedstaaten sehr wünschenswert. Nach der Richtlinie sollen nur Erfindungen auf einem Gebiet der Technik patentiert werden können. Soweit eine Erfindung eine technische Lösung enthält und sich dabei auch eines Computerprogramms bedient (z. B. prozessorgesteuerte Robotertechnik), soll es bei der Möglichkeit der Patentierung bleiben. Im Interesse des Innovations-

standorts Deutschland müssen solche technische Erfindungen patentierbar sein.

Im April dieses Jahres hat das Bundeskabinett auf Ihren Vorschlag hin einen Entwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes sowie den Entwurf eines Bilanzkontrollgesetzes beschlossen. Beinhalten diese Entwürfe auch Vorschläge zum weiteren Abbau von Bürokratie gerade für kleine und mittlere Unternehmen? Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang neue ergänzende nationale Bestimmungen zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards?

Brigitte Zypries: Das Bilanzkontrollgesetz betrifft ausschließlich Kapitalmarktunternehmen und sorgt dafür, dass künftig die Jahres- und Konzernabschlüsse dieser Unternehmen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden können. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind nicht betroffen.

Nachdem Kapitalmarktunternehmen bereits durch EU-Recht zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS) im Konzernabschluss ab 2005 verpflichtet sind, geben wir mit dem Bilanzrechtsreformgesetz auch anderen großen Unternehmen die Option zur Anwendung der IAS. Die Bilanzierung nach diesen Standards ist für die betreffenden Unternehmen freiwillig; wir verzichten auf zwingende Regelungen, so dass jedes Unternehmen die für sich günstige Bilanzierungsform wählen kann.

Im Übrigen sorgen wir mit dem Bilanzrechtsreformgesetz auch dafür, dass die nach dem Handelsgesetzbuch für KMU bestehenden Befreiungen und Erleichterungen bei der Bilanzierung künftig einem größeren Kreis von Unternehmen zugute kommen.

Das Interview führte Jürgen Klocke

Matthias Schmid/
Thomas Wirth
**Urheberrechtsgesetz/
Handkommentar**

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden Baden 2004.

370 S., 44,-€.

ISBN: 3-8329-0508-1



Mit der Novelle zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat sich das Urheberrechtsgesetz endgültig zum zentralen Gesetz des Informations-, Medien und Kommunikationsrechts entwickelt. Die rechtlichen Konfliktsituationen werden durch die Novelle noch drängender: Welche kreativen Leistungen sind urheberrechtlich geschützt, wie sind Verwertungs- und Nutzungsbefugnisse geregelt, wer darf geschützte Inhalte kopieren, verbreiten, verändern – und zu welchen Bedingungen? Der neue Kommentar geht auf alle Fragen knapp und präzise ein. Das neue „Internet Recht“ wird praxisnah erläutert, wichtige Regelungen zur Privatkopie, zu Kopierschutzsystemen und zum Digital-Rights-Management kommentiert. Alle relevanten Normen stehen dabei zur Verfügung: Der Abdruck der EU-Richtlinien und der vor 2003 geltenden Fassung des UrhG vereinfacht dem Nutzer den Zugriff auf die Rechtsprechung der letzten Jahre.

(jk)